



Gebührenkalkulation

für die

Wasserversorgung

**im Versorgungsbereich des
Eigenbetriebs Stadtwerke Rheinau**

2023

**Stadtkämmerei
Stadt Rheinau**

07.11.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Schriftlicher Teil

- I. Allgemeines
- II. Gebührenkalkulation
 1. Grundgebühr (§ 42 WVS)
 2. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)
 3. Verbrauchsgebühr bei Bauten – Bauwasser (§ 45 WVS)
 4. Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen (§ 43 Abs. 1, 2 WVS)
- III. Festsetzung der Gebührensätze (Gebührevorschlag)
 1. Grundgebühr (§ 42 WVS)
 2. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)
 3. Verbrauchsgebühr bei Bauten – Bauwasser (§ 45 WVS)
 4. Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen (§ 43 Abs. 1, 2 WVS)

B. Rechnerischer Teil

Kalkulationsdaten

Einzelübersichten

- ◆ Übersicht A - Kalkulation der Grundgebühr (§ 42 WVS)
- ◆ Übersicht B - Kalkulation der Gebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)
- ◆ Übersicht C - Kalkulation der Verbrauchsgebühr (§ 43 Abs. 1, 2 WVS)

A.

Schriftlicher Teil

I. Allgemeines

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes im Rahmen der Wasserversorgungssatzung (WVS) fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips (§ 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg - KAG BW) darf dieser Wert nicht überschritten werden. Bei Versorgungseinrichtungen – wie die Wasserversorgung – darf die Gebührensatzobergrenze zum Zwecke der Erzielung eines angemessenen Ertrags überschritten werden. In diesem Falle bedarf es gleichwohl der Kenntnis der Gebührensatzobergrenze, um über die Höhe des angemessenen Ertrags entscheiden zu können.

Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die Kalkulation soll erkennen lassen, ob die Gebührensätze leistungs- bzw. kostenorientiert kalkuliert wurden. Werden die Gebührensätze auf Grund einer teils leistungs-, teils kostenorientierten Mischkalkulation festgesetzt, muss aus der Kalkulation hervorgehen, welcher Teil der gebührenfähigen Gesamtkosten kosten- bzw. leistungsorientiert umgelegt werden soll. In der Kalkulation muss deshalb aufgezeigt werden, welche Kostenanteile (Zählerkosten und/oder kalkulatorische Kosten) in die Grundgebühr eingerechnet werden (und damit kostenorientiert weitergegeben werden) und welche Kosten leistungsorientiert über die Verbrauchsgebühr weitergegeben werden.

In der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rheinau ist die Erhebung verschiedener Gebühren geregelt. Dies sind:

1. Grundgebühr (§ 42 WVS)
2. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)
3. Verbrauchsgebühr bei Bauten – Bauwasser (§ 45 WVS)
4. Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen (§ 43 Abs. 1, 2 WVS)

Die Festsetzung dieser Gebühren erfordert jeweils eine entsprechende Kalkulation. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde die Kostenentwicklung in einem Zeitraum von 2023 bis 2026 betrachtet. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die enorme Kostensteigerung bei den Energiekosten im Jahr 2023 (es ist mit einer Verdreifachung zu rechnen) sich so nicht in den Jahren 2024 bis 2026 fortsetzen wird.

II. Gebührenkalkulation

1. Grundgebühr (§ 42 WVS)

Gebühren können entweder nach dem Maß der durch die jeweilige Benutzung der Einrichtung verursachten Kosten (Prinzip der Kostenproportionalität) oder nach Art und Umfang der Benutzung (Prinzip der Leistungsproportionalität) bemessen werden. Es können auch beide Prinzipien miteinander verbunden werden.

Bei leitungsgebundenen Einrichtungen wie der Wasserversorgung verursacht das Bereitstellen und Vorhalten einer betriebsbereiten Einrichtung regelmäßig sehr hohe verbrauchsunabhängige (fixe) Kosten. Es liegt im Ermessen der Stadt, ob sie diese Kosten verbrauchsabhängig auf die Einrichtungsbenutzer umlegt oder ob sie für die fixen Kostenanteile eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr erhebt. Die Grundgebühr wird für das Vorhalten und Bereitstellen einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Deshalb ist sie nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach dem wahrscheinlichen Benutzungsumfang auszurichten. In Betracht kommen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhaltspunkt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegen. Als geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab sind bei der Wasserversorgung der Durchmesser der Hausanschlussleitungen sowie die Nenngröße der Wasserzähler von der Rechtsprechung anerkannt worden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation berücksichtigt den Wahrscheinlichkeitsmaßstab der Nenngröße der Wasserzähler (Nennbelastung Q_3 , bzw. früher Nenn-durchfluss Q_n).

Als Gebührenmaßstab sieht die Wasserversorgungssatzung in § 42 die Größe des Wasserzählers vor, die jetzt unter Hinzufügung weiterer Zählergrößen - gegliedert nach Normalzähler, Großzähler und Verbundzähler - entsprechend der DIN ISO 4064-1 nach der Nennbelastung Q_3 kategorisiert werden. Die Zählergröße ist eine geeignete Bemessungsgrundlage, wenn die Stadt die Zählergröße nicht willkürlich selbst bestimmen kann. § 21 Abs. 2 WVS sieht deshalb ausdrücklich eine Anhöpfungspflicht des Anschlussnehmers durch die Stadt beim Einbau des Wasserzählers vor.

Die Grundgebühr wurde auf der Grundlage der Gesamtkosten der Messeinrichtungen (Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Ablesekosten) kalkuliert, die jährlich für die Zählerbereitstellung anfallen. Dabei wurden insbesondere berücksichtigt:

- a) Anschaffungskosten für die Wasserzähler (ggf. in Form von kalkulatorischen Kosten, sofern die Zähler abgeschrieben werden), einschl. der Nebenkosten wie z.B. Prüfgebühren,
- b) Kosten des Einbaus der Wasserzähler (einschl. der sog. Messstrecke), soweit sie nicht vom Grundstückseigentümer zu tragen sind,
- c) Kosten für die Eichung der Wasserzähler (z.B. Ein- und Ausbaukosten, Eichkosten, Versandkosten),
- d) Kosten für den laufenden Unterhaltungsaufwand (z.B. Beseitigung von Störungen),
- e) Kosten für das Ablesen der Wasserzähler,
- f) Anteilig auf die Grundgebühr entfallende Verwaltungskosten.
(vgl. Positionen A.1.1 und A.1.2 der Übersicht A)

Daneben wurden in die Grundgebühr auch Vorhaltekosten einkalkuliert. Vorhaltekosten sind die fixen, d.h. von der Ausbringungsmenge unabhängigen Kostenanteile der Wasserversorgung, insbesondere die kalkulatorischen Kosten.

Eine Schätzung dieser Kostenanteile erbrachte für den Kalkulationszeitraum einen Umfang von 605.200 €.

Ob in die Grundgebühr sämtliche fixen Kosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung uneinheitlich beurteilt. Es könnte darin ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen werden, weil die dann zu entrichtende (sehr geringe) Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Es ist daher zu empfehlen, nicht mehr als 25 v.H. der fixen Kostenanteile in die Grundgebühr einzukalkulieren. Dies ist hier mit einem Kostenanteil von 151.300 € (vgl. Position A.1.3 der Übersicht A) erfolgt.

Als Abzugsposition wurden die seitens der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung zu tragenden Anteile an den Kosten für die Bereitstellung, Unterhaltung und das Ablesen der Wasserzähler angesetzt (vgl. Position A.2.1 der Übersicht A: 200 €). Weiterhin wurden 25% der fixen Ertragsteile in Höhe von 14.300 € (vgl. Position A.2.2 der Übersicht A) berücksichtigt.

Der Saldo aus Gesamtaufwendungen und Gesamterträgen ergibt den nicht gedeckten Teil der Vorhaltekosten. **Die so ermittelte Gebührenobergrenze liegt bei 168.400 €.**

Der Gebührensatz für die Grundgebühr nach § 42 WVS wird durch Teilung der in die Grundgebühr einfließenden Kostenanteile durch die Zahl der installierten Wasserzähler ermittelt.

Da die Gebührenregelung in § 42 Abs. 1 WVS zwischen Wasserzählern mit unterschiedlicher Nennbelastung unterscheidet, sind die jeweiligen Gebührensätze mittels einer Äquivalenzziffernkalkulation zu ermitteln. Dabei sind die verschiedenen Wasserzähler unter Anwendung sog. Äquivalenzziffern zu gewichten. Eine entsprechende Berechnung ist unter Position B der Kalkulation zur Grundgebühr (Übersicht A) erfolgt.

Es ergeben sich folgende kostendeckenden, auf die jeweilige Zählergröße bezogenen Gebühren je Monat (ohne Umsatzsteuer):

Zähler mit einer Nennbelastung Q_3 (m³/h)

a) Normalzähler	4	4,90 €
	10	11,01 €
	16	17,62 €
b) Großzähler	25	27,54 €
	63	69,39 €
	100	110,14 €
c) Verbundzähler	25+4	74,34 €
	63+4	187,35 €
	100+4	297,38 €

2. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)

Werden Wassergebühren nicht entrichtet und führen Beitriebsmaßnahmen nicht zum Erfolg, bleibt der Stadt als letzte Zwangsmaßnahme nur noch die Möglichkeit der Versorgungseinstellung gem. § 10 WVS (sog. Wassersperre). Als Alternative zur Wassersperre und als für den Wasserabnehmer weniger belastender Eingriff hat sich in der Praxis jedoch der Einbau von Münzwasserzählern bewährt.

Da Münzwasserzähler in der Beschaffung und Unterhaltung relativ teuer sind, ist die Verbrauchsgebühr aus Gründen der Gleichbehandlung gesondert zu kalkulieren.

Bei Münzwasserzählern kommt von vornherein nur die Erhebung einer verbrauchsbezogenen Gebühr in Betracht. Die Wasserversorgungssatzung sieht deshalb in § 43 Abs. 3 WVS einen speziellen Gebührensatz für Münzwasserzähler vor. In diese Gebühr sind auch die deutlich höheren Zählerkosten sowie der Aufwand für Wartung und Betrieb der Münzwasserzähler einzukalkulieren.

Die Gebührenkalkulation kann im Einzelnen der Übersicht B entnommen werden.

Der jährlich ermittelte Gebührenbedarf für einen eingebauten Münzwasserzähler liegt bei 849,00 €. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch je Haushalt von rd. 114 m³/Jahr beträgt der Aufschlag (spezieller Grundgebührenanteil) für einen Münzwasserzähler je m³ 7,45 €. Hinzu kommt die unter Nr. 4 berechnete Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen (§ 42 Abs. 1 WVS).

Insgesamt ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für Münzwasserzähler von 10,06 €/m³ (ohne Umsatzsteuer).

3. Verbrauchsgebühr bei Bauten – Bauwasser (§ 45 WVS)

Die Wasserversorgungssatzung sieht für die Herstellung von Bauwerken eine pauschale Verbrauchsgebühr für den Fall vor, dass das verbrauchte Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität des Gebührenmaßstabs bleiben bei der Bemessung des Bauwasserzinses unberücksichtigt

- a) Neu, Um- oder Erweiterungsbauten bei Gebäuden mit weniger als 100 m³ umbauten Raumes;
- b) Beton- oder Backsteinbauwerke mit weniger als 10 m³ Beton- oder Mauerwerk.

Umfragen bei Gemeinden haben gezeigt, dass der durchschnittliche Wasserverbrauch bei rd. 5 - 7 m³ je angefangene 100 m³ umbauten Raums anzunehmen ist. Die Wasserversorgungssatzung der Stadt sieht in § 45 Abs. 2 Nr. 1 einen pauschalen Verbrauchswert von 6 m³ je angefangene 100 m³ umbauten Raums vor.

Für die sonstigen Beton- und Backsteinbauten, hierunter fallen vor allem die Errichtung von Stützmauern, Schächten oder ähnlicher Bauten, wird ein pauschaler Verbrauchswert von 4 Kubikmeter je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk festgesetzt (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 WVS).

Die pauschale Verbrauchsgebühr für die in o.g. Weise pauschal ermittelten Wasserverbräuche wird in derselben Höhe festgesetzt wie die über Wasserzähler gemessene Verbrauchsgebühr nach § 43 Abs. 1 WVS (vgl. unten Nr. 4).

Eine gesonderte Gebührenkalkulation ist nicht erforderlich.

4. Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen (§ 43 Abs. 1, 2 WVS)

Die nicht über die Grundgebühr und sonstige Spezialgebühren umgelegten Kostenanteile bilden die Grundlage der Verbrauchsgebühr. Der Gebührensatz wird durch Teilung dieser Kosten durch die im Kalkulationszeitraum voraussichtlich abgegebene gebührenpflichtige Wassermenge ermittelt.

Benutzungsgebühren sind entsprechend dem Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit gem. § 78 Gemeindeordnung (GemO) grundsätzlich in einem Umfang zu erheben, der eine Kostendeckung gewährleistet. Wie der Gesetzgeber in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG klargestellt hat, können Versorgungseinrichtungen darüber hinaus einen angemessenen Ertrag abwerfen. Die Stadt ist damit bei der Kalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung nicht an das Kostendeckungsgebot des Kommunalabgabengesetzes gebunden.

Die Stadt Rheinau erhebt ab dem 01.01.2011 die nach Preis- und Steuerrecht für die Wasserversorgung jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe. Diese beträgt auf der Grundlage der in der Gebührenkalkulation betrachteten Versorgungssituation 83.000 €. Aufgrund der Einführung der Konzessionsabgabe ist die Stadt steuerrechtlich verpflichtet, mit ihrem Wasserversorgungsunternehmen einen steuerlichen Mindestgewinn in Höhe von 1,5 % des Sachanlagevermögens zu erwirtschaften. Dieser Mindestgewinn wird im Verbundbetrieb des Eigenbetriebs Stadtwerke unter Berücksichtigung der Gewinne der Energiesparte regelmäßig erreicht, so dass in der Kalkulation vom Ansatz eines Gewinnzuschlags einschließlich der hierauf zu entrichtenden Ertragssteuern abgesehen werden konnte.

Die Kalkulation der Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen, welche neben den o.g. Kostenelementen sämtliche Personalkosten, die sächlichen Kosten sowie Abschreibungen als Aufwendungen und die betrieblichen Erlöse einschließlich der Auflösung von Ertragszuschüssen als Erträge berücksichtigt, ergibt sich aus Übersicht C.

Die Gebührenobergrenze als Saldo aus Erträgen und Aufwendungen beträgt 866.400 €.

Von der Gebührenobergrenze sind die zu erwartenden Einnahmen aus Grundgebühren sowie aus den auf Münzwasserzählern berechneten Mehrgebühren in Abzug zu bringen.

Es verbleibt ein über die Verbrauchsgebühr abzudeckender Bedarf von 697.700 €.

Der auf der Grundlage der Entwicklung der vergangenen Jahre durchschnittlich geschätzte Jahresverbrauch liegt bei rd. 358.400 m³.

Die Division durch den zu erwartenden Wasserverbrauch ergibt eine Gebührensatzobergrenze von 1,95 €/m³.

III. Festsetzung der Gebührensätze (Gebührenvorschlag)

Die kalkulierten Gebührensätze sollten im Rahmen der Änderung der Wasserversorgungssatzung wie folgt festgesetzt werden:

1. Grundgebühr (§ 42 WVS)

Die ermittelten Gebührenobergrenzen liegen über den bereits erhobenen Grundgebühren. Es wird daher vorgeschlagen, die Gebührensätze in § 42 Abs. 1 WVS wie folgt neu festzusetzen:

Zähler mit einer Nenngroße	Q ₃	bisher €/Monat	neu €/Monat
a) Normalzähler:	4	3,25	4,90
	10	5,75	11,00
	16	9,00	17,60
b) Großzähler:	25	13,00	27,50
	63	neu	69,30
	100	neu	110,10
c) Verbundzähler:	25+4	neu	74,30
	63+4	neu	187,30
	100+4	neu	297,30

Für **Bauwasserzähler** soll die Gebühr von **27,50 € je Monat** festgesetzt werden (§ 42 Abs. 1 Satz 3 WVS).

2. Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)

Ausgehend von der deutlich gestiegenen Gebührensatzobergrenze wird entsprechend der Kalkulation vorgeschlagen, die bisher festgesetzte Gebühr von 4,59 €/m³ zu erhöhen und auf einen Betrag in Höhe von **10,00 €/m³** in § 43 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung festzusetzen. In diesem Betrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

3. Verbrauchsgebühr bei Bauten – Bauwasser (§ 45 WVS)

Für die Verbrauchsgebühr bei Bauten bedarf es der Festsetzung eines konkreten Gebührensatzes nicht. Für den nach § 45 WVS pauschal ermittelten Wasserverbrauch findet die allgemeine Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen nach § 43 Abs. 1 WVS Anwendung (siehe unten Nr. 4).

4. Verbrauchsgebühr für gemessene Wassermengen (§ 43 Abs. 1, 2 WVS)

Ausgehend von der Gebührensatzobergrenze wird vorgeschlagen einen Betrag in Höhe von **1,95 €/m³** in § 43 Abs. 1 und Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung festzusetzen.

Mit Ausnahme der Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler kommt zu allen Gebührensätzen die gesetzlich zu erhebende Umsatzsteuer von derzeit 7 v.H. (§ 53 WVS) hinzu.

B.

Rechnerischer Teil

Einzelübersichten

Kalkulationsdaten

						Fixkosten	
Produkt	Konto	Bezeichnung	Kostenstelle	Bezeichnung	Kalkulation	Anteil	Fixkosten
53300000	31610000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	53300301	Wasserverteilung (A)	25.700,00 €	100,00%	25.700,00 €
53300000	31610000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	53300304	Ortsnetz	0,00 €	100,00%	0,00 €
53300000	31620000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen	53300301	Wasserverteilung (A)	17.400,00 €	100,00%	17.400,00 €
53300000	31620000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen	53300304	Ortsnetz	0,00 €	100,00%	0,00 €
53300000	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	53300305	Grundstücksanschlüsse	2.300,00 €	50,00%	1.150,00 €
53300000	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	53300306	Hausanschlüsse	25.500,00 €	50,00%	12.750,00 €
53300000	34610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	53300301	Wasserverteilung (A)	200,00 €	50,00%	100,00 €
53300000	34610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	53300304	Ortsnetz	0,00 €	50,00%	0,00 €
53300000	34610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	53300307	Hauswasserzähler	0,00 €	50,00%	0,00 €
53300000	34820000	Erstattungen von Gemeinden (GV)	53300301	Wasserverteilung (A)	0,00 €	75,00%	0,00 €
53300000	34820000	Erstattungen von Gemeinden (GV)	53300307	Hauswasserzähler	200,00 €	100,00%	200,00 €
53300000	35820000	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	53300301	Wasserverteilung (A)	0,00 €	100,00%	0,00 €
53300000	35910000	Andere sonstige ordentliche Erträge	53300301	Wasserverteilung (A)	100,00 €	50,00%	50,00 €
53300000	35910000	Andere sonstige ordentliche Erträge	53300304	Ortsnetz	0,00 €	50,00%	0,00 €
53300000	35910000	Andere sonstige ordentliche Erträge	53300306	Hausanschlüsse	0,00 €	50,00%	0,00 €
53300000	37110000	Aktivierete Eigenleistungen	53300305	Grundstücksanschlüsse	0,00 €	50,00%	0,00 €
61200000	35620000	Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben und dgl..	53300301	Wasserverteilung (A)	0,00 €	0,00%	0,00 €
61200000	36990000	Sonstige Finanzerträge	53300301	Wasserverteilung (A)	0,00 €	0,00%	0,00 €
		Summen Erträge			71.400,00 €	80,32%	57.350,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300301	Wasserverteilung (A)	0,00 €	100,00%	0,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300304	Ortsnetz	48.600,00 €	100,00%	48.600,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300305	Grundstücksanschlüsse	10.000,00 €	100,00%	10.000,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300306	Hausanschlüsse	17.500,00 €	100,00%	17.500,00 €
53300000	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	53300307	Hauswasserzähler	5.500,00 €	100,00%	5.500,00 €
53300000	42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	53300304	Ortsnetz	0,00 €	100,00%	0,00 €
53300000	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	53300301	Wasserverteilung (A)	92.600,00 €	0,00%	0,00 €
53300000	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	53300304	Ortsnetz	200,00 €	0,00%	0,00 €
53300000	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	53300306	Hausanschlüsse	100,00 €	0,00%	0,00 €
53300000	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	53300307	Hauswasserzähler	7.900,00 €	0,00%	0,00 €
53300000	43130000	Zuweisungen an Zweckverbände und dgl.	53300301	Wasserverteilung (A)	410.100,00 €	75,00%	307.575,00 €
53300000	44290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	53300301	Wasserverteilung (A)	83.000,00 €	0,00%	0,00 €
53300000	44310010	Bürobedarf	53300301	Wasserverteilung (A)	300,00 €	75,00%	225,00 €
53300000	44310030	Post- und Fernmeldegebühren	53300301	Wasserverteilung (A)	2.200,00 €	75,00%	1.650,00 €
53300000	44310030	Post- und Fernmeldegebühren	53300307	Hauswasserzähler	0,00 €	75,00%	0,00 €
53300000	44310050	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	53300301	Wasserverteilung (A)	5.200,00 €	75,00%	3.900,00 €
53300000	44310050	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	53300304	Ortsnetz	0,00 €	75,00%	0,00 €
53300000	44310050	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	53300306	Hausanschlüsse	0,00 €	75,00%	0,00 €
53300000	44520000	Erstattungen an Gemeinden (GV)	53300301	Wasserverteilung (A)	87.400,00 €	75,00%	65.550,00 €

Kalkulationsdaten

						Fixkosten	
Produkt	Konto	Bezeichnung	Kostenstelle	Bezeichnung	Kalkulation	Anteil	Fixkosten
53300000	44530000	Erstattungen an Zweckverbände und dgl.	53300301	Wasserverteilung (A)	90.000,00 €	75,00%	67.500,00 €
53300000	44910000	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53300301	Wasserverteilung (A)	0,00 €	100,00%	0,00 €
53300000	45170000	Zinsaufwendungen	53300301	Wasserverteilung (A)	14.700,00 €	100,00%	14.700,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300301	Wasserverteilung (A)	900,00 €	100,00%	900,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300304	Ortsnetz	58.800,00 €	100,00%	58.800,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300306	Hausanschlüsse	2.600,00 €	100,00%	2.600,00 €
53300000	47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	53300307	Hauswasserzähler	200,00 €	100,00%	200,00 €
61200000	45990000	Sonstige Finanzaufwendungen	53300301	Wasserverteilung (A)	0,00 €	100,00%	0,00 €
61200000	47220000	Abschreibungen auf Forderungen	53300301	Wasserverteilung (A)	0,00 €	100,00%	0,00 €
		Summen Aufwendungen			937.800,00 €	64,53%	605.200,00 €
		Ergebnis			-866.400,00 €		
				Mindestgewinn	- €		
				Grundgebühr	168.400,00 €		
				Gebührenbedarf	698.000,00 €		
				Wasserlieferung an Private	358.400 m³		
				Gebührensatz je cbm	1,95 €		

Kalkulation der Grundgebühr (§ 42 WVS)

A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

1. Aufwendungen

1.1 Kosten der Bereitstellung und Unterhaltung der Wasserzähler

1.1.1 Personalkosten (anteilig)	18.000,00 €
1.1.2 Sachkosten	5.700,00 €
1.1.3 Kapitalkosten	<u>0,00 €</u>
Zwischensumme	23.700,00 €

1.2 Kosten für die Ablesung der Wasserzähler

1.2.1 Selbstablesung	<u>7.900,00 €</u>
Zwischensumme	7.900,00 €

1.3 Anteilige Vorhaltekosten

1.3.1 25 % der fixen Kostenanteile (vgl. Kalkulationsgrundlagen)	<u>151.300,00 €</u>
Zwischensumme	151.300,00 €

1.4 Gesamtaufwendungen **182.900,00 €**

2. Erträge

2.1 Kostenerstattung Abwasserbeseitigung	200,00 €
2.2 25 % der fixen Ertragsanteile (vgl. Kalkulationsgrundlagen)	<u>14.300,00 €</u>

2.3 Gesamterträge **14.500,00 €**

3. Gebührenbedarf/Gebührenobergrenze **168.400,00 €** (Ziffer A.1.4 - Ziffer A.2.2)

Kalkulation der Grundgebühr (§ 42 WVS)

B. Berechnung der Grundgebühr

1. Anzahl der Wasserzähler (Äquivalenzberechnung)

Q3 (m ³ /h)	Äquivalent	Anzahl	Äquivalenz- ziffern
Normalzähler			
4	1,00	2.730	2.730,00
10	2,25	22	49,50
16	3,60	18	64,80
Großzähler			
25	5,63	4	22,50
63	14,18	0	0,00
100	22,50	0	0,00
Verbundzähler			
25+4	15,19	0	0,00
63+4	38,27	0	0,00
100+4	60,75	0	0,00

Summe Äquivalenzziffern

2.866,80 Äquivalente

2. Ermittlung des Gebührenäquivalents

(Gebühreobergrenze/Summe Äquivalenzziffern)

58,74 €/Äquivalent

3. Ermittlung der Gebührensatzobergrenze je Zählerart

	Q3 (m ³ /h)	Äquivalent	Gebühren- äquivalent		je Monat
Normalzähler	4	x 1,00	= 58,74	58,74	4,90 €
	10	x 2,25	= 58,74	132,17	11,01 €
	16	x 3,60	= 58,74	211,47	17,62 €
Großzähler	25	x 5,63	= 58,74	330,42	27,54 €
	63	x 14,18	= 58,74	832,66	69,39 €
	100	x 22,50	= 58,74	1.321,68	110,14 €
Verbundzähle	25+4	x 15,19	= 58,74	892,14	74,34 €
	63+4	x 38,27	= 58,74	2.248,18	187,35 €
	100+4	x 60,75	= 58,74	3.568,54	297,38 €

Vorschlag:

	Q3 (m ³ /h)	Gebühr je Monat
Normal- zähler	4	4,90 €
	10	11,00 €
	16	17,60 €
Groß- zähler	25	27,50 €
	63	69,30 €
	100	110,10 €
Verbund- zähler	25+4	74,30 €
	63+4	187,30 €
	100+4	297,30 €

Kalkulation der Gebühr für Münzwasserzähler (§ 43 Abs. 3 WVS)

A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

1. Aufwendungen

1.1 Kosten der Bereitstellung und Unterhaltung des Münzwasserzählers

1.1.1 Personalkosten (für Wartung und Betrieb, ohne Einbau)	700,00 €
1.1.2 Sachkosten (Unterhaltung, Eichung)	60,00 €
1.1.3 Abschreibung (AfA 12 Jahre aus AK 900,00 €)	75,00 €
1.1.4 Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz 3 % DS-Wertmethode)	<u>14,00 €</u>

1.2 Gesamtaufwendungen **849,00 €**

2. Erträge

2.1 0,00 €

2.2 Gesamterträge **0,00 €**

3. Gebührenbedarf/Gebührenobergrenze **849,00 €**

B. Berechnung der Zählergebühr

Durchschnittsverbrauch je Haushalt/Jahr (Haushaltszähler)	114 m ³
Gebührenbedarf je m ³ Durchschnittsverbrauch:	7,45 €/m ³
zuzüglich:	
Verbrauchsgebühr	<u>1,95 €/m³</u>
Zwischensumme	9,40 €/m ³
zuzüglich 7 % Umsatzsteuer	0,66 €/m ³
Summe	10,06 €/m³

Vorschlag:

Münzwasserzählergebühr je m³ 10,00 €/m³

Kalkulation der Verbrauchsgebühr (§ 43 Abs. 1 WVS)

A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

1. Aufwendungen

1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb

1.1.1 Personalkosten	0,00 €
1.1.2 Sächliche Kosten	777.600,00 €
1.1.3 Konzessionsabgabe	83.000,00 €
Zwischensumme	860.600,00 €

1.2 Kapitalkosten

1.2.1 Abschreibungen	62.500,00 €
1.2.2 Zinsen	14.700,00 €
Zwischensumme	77.200,00 €

1.3 Gesamtaufwendungen **937.800,00 €**

2. Erträge

2.1 Erträge aus Installationen	27.800,00 €
2.2 Auflösung Ertragszuschüsse	43.100,00 €
2.3 Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
2.4 Sonstige Erträge	500,00 €

2.5 Gesamterträge **71.400,00 €**

3. Mindesthandelsbilanzgewinn

3.1 Gewinn nach Steuern (1,5 % des Sachanlagevermögens)	0,00 €
3.2 Körperschaftsteuer (incl. Solidaritätszuschlag)	0,00 €
3.3 Gewerbesteuer	0,00 €
3.4 Gewinn vor Steuern	0,00 €

3.5 Gewinnzuschlag **0,00 €**

4. Gebührenbedarf/Gebührenobergrenze **866.400,00 €** (Ziffer A.1.3 - Ziffer A.2.6 + Ziffer A.3.4)

B. Berechnung der Verbrauchsgebühr

1. Gebührenobergrenze (mit Gewinnzuschlag) **866.400,00 €**

abzüglich:

1.1 Geschätzte Einnahmen aus Grundgebühren	-168.400,00 €
1.2 Geschätzte Einnahmen aus Münzwasserzähler (nur Aufschlag)	-400,00 €

2. durch Verbrauchsgebühr abzudecken **697.600,00 €**

3. Wasserverbrauch

3.1 Entnahme durch Anschlußnehmer über Wasserzähler	357.400,00 m ³
3.2 Bauwasser	1.000,00 m ³
3.3 Entnahme über Münzwasserzähler	50,00 m ³

3.4 Wasserverbrauch insgesamt **358.450,00 m³**

4. Ermittlung der Verbrauchsgebühr **1,95 €/m³** (Ziffer B.2 / Ziffer B.3.5)

Vorschlag:

Verbrauchsgebühr je m³ **1,95 €/m³**

